



Praunheimer Werkstätten
gemeinnützige GmbH

Geschäftsstelle
Christa-Maar-Str. 2
60488 Frankfurt am Main

☎ 069/95 80 26 - 0

📠 069/95 80 26 - 129

www.pw-ffm.de
geschaeftsstelle@pw-ffm.de

25.08.2020

Praunheimer Werkstätten | Christa-Maar-Str. 2 | 60488 Frankfurt

An alle
Einrichtungsleitungen und
Dienststellenleitungen

Umgang mit Verdachtsfällen bei Klienten oder Mitarbeitenden auf eine Corona-Infektion

Sehr geehrte Damen und Herren,

um Handlungssicherheit herzustellen, haben wir folgendes Vorgehen bei Verdachtsfällen mit dem Betriebsarzt abgestimmt.

1. Ein **nicht begründeter Verdachtsfall** ändert zunächst nichts an unserem gewohnten Leben und Arbeiten. Wir beachten unsere bestehenden Hygienevorschriften (Handbuch IQAMS>00 Corona) und fachlichen Maßnahmen zum Umgang mit Infektionskrankheiten.

Medizinisch gesehen sind Personen, die sich z.B. im selben Raum wie ein bestätigter COVID-19-Fall aufhielten, z.B. Werkstatt, TaFö oder an einem anderen Ort, jedoch keinen mindestens 15-minütigem Gesicht- („face-to-face“) Kontakt mit dem COVID-19-Fall hatten, **nicht begründete Verdachtsfälle (Kontaktpersonen der Kategorie II /geringeres Infektionsrisiko).**

Nicht begründete Verdachtsfälle im Umfeld von Klienten oder Mitarbeitenden (mit oder ohne häusliche Quarantäneempfehlung/-anordnung) lösen keine weiteren Maßnahmen aus.

Ein mindestens 15-minütiger Gesicht- („face-to-face“) Kontakt zu einem nicht begründeten Verdachtsfall löst ebenfalls keine weiteren Maßnahmen aus.



Praunheimer Werkstätten gemeinnützige GmbH
Frankfurt am Main, anerkannt nach § 142 SGB IX
Handelsregister Frankfurt, Nr. 23726
Geschäftsführer: Andreas Schadt, Thomas Schmitter
Umsatzsteuer-ID: DE114236494

Frankfurter Sparkasse
IBAN DE70 5005 0201 0000 2806 66/SWIFT/BIC HELADEF1822

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE21 3702 0500 0007 0437 00/SWIFT/BIC BFSWDE33XXX



Mitglied in

DER PARITÄTISCHE
UNTERZUFÜHRERVERBAND

2. Ein **begründeter Verdacht** besteht nur, wenn von einer hohen Wahrscheinlichkeit der Ansteckung (**Kontaktpersonen der Kategorie I** mit engem Kontakt / „höheres“ Infektionsrisiko) auszugehen ist, weil z.B. ein mindestens 15-minütiger Gesichts- („face-to-face“) Kontakt mit einem bestätigten COVID-19-Fall (bis max. 14 Tagen vor Erkrankungsbeginn) bestand **und** sich Symptome einer COVID-19-Infektion (unspezifische Allgemeinsymptome oder akute respiratorische Symptome) zeigen.

Der/die Mitarbeitende mit begründetem Verdacht hat dann umgehend der Arbeit fernzubleiben, sich krankzumelden und testen zu lassen. Sobald das Ergebnis der medizinischen Abklärung vorliegt, ist der Arbeitgeber unverzüglich zu unterrichten.

Bei Bewohnern/innen mit begründetem Verdacht müssen in der Wohneinrichtung die Pflege- und Betreuungsabläufe gem. Schutz-/Hygienekonzepte so organisiert werden, dass für andere Bewohner/innen und Mitarbeiter/innen ein möglichst geringes Ansteckungsrisiko besteht.

Wenn beim Personal oder bei den Klienten/innen eine **bestätigte Corona-Infektion** vorliegt, trifft das Gesundheitsamt die Entscheidungen über das weitere Vorgehen und ggf. notwendige Quarantäne. Der Arbeitgeber ist durch die/den Arbeitnehmer/-in unverzüglich zu informieren.

Quelle:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Schadt
Geschäftsführer



Thomas Schmitter
Geschäftsführer